

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde COBRA VERDE den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung im Prospekt und dieser Reisebedingungen von COBRA VERDE verbindlich an.

1.2 Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Bei elektronischen Anmeldungen bestätigt COBRA VERDE den Eingang der Anmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch COBRA VERDE zustande, für die es keiner besonderen Form bedarf. COBRA VERDE informiert sodann den Kunden über den Vertragsabschluss mit der schriftlichen Buchungsbestätigung und übersendet den Reisepreissicherungsschein. Durch den Sicherungsschein sind sämtliche Kundengelder abgesichert.

1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von COBRA VERDE vor, an das COBRA VERDE für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde das neue Angebot durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (z.B. Leistung der Anzahlung oder Restzahlung) annehmen und der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande.

1.5 Die personenbezogenen Daten, die der Kunde dem Reiseveranstalter zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung und zur Kundenbetreuung erforderlich sind. Wir halten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein.

2. Zahlung

2.1 Mit Erhalt der Buchungsbestätigung und des

Sicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig und zu zahlen. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung auf den Reisepreis ist 21 Tage vor Reiseantritt fällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr von COBRA VERDE nach Ziffer 6 abgesagt werden kann, und muss unaufgefordert bei COBRA VERDE eingegangen sein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift bei COBRA VERDE.

2.2 Werden auf den Reisepreis fällige Zahlungen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht bezahlt, ist COBRA VERDE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB) und den Kunden mit Rücktrittskosten zu belasten, die sich an nachstehender Ziffer 5.2 orientieren.

3. Vertragliche Leistungen, Änderung der Reiseausschreibung, Preisänderung vor Vertragsabschluss

3.1 Der Umfang der vertraglich von COBRA VERDE geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in dem zur betreffenden Reise gehörigen Reiseangebot bzw. aus der konkreten Reiseausschreibung von COBRA VERDE.

3.2 COBRA VERDE behält sich in Übereinstimmung mit § 4 Abs.2 BGB-InfoVO ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Reiseausschreibungen zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. COBRA VERDE behält sich insbesondere ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zu erklären. Ebenso behält COBRA VERDE sich vor, den Reisepreis vor Vertragsschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde ist vor Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hinzuweisen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die von COBRA VERDE nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, sofern die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Preisänderungen sind zum Zeitpunkt nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch nach Abschluss des Reisevertrages eingetretenen und bei Vertragsabschluss nicht

vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich die Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreiseternin verlangt wird, ist unwirksam.

4.3 Im Fall einer Preiserhöhung um mehr als 5% des Reisepreises oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise aus dem Programm von COBRA VERDE zu verlangen, wenn COBRA VERDE in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus dem eigenen Reiseangebot anzubieten. Der Kunde hat die hier genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung von COBRA VERDE über die Änderung der Reiseleistung oder die Preisanpassung dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen, Abbruch der Reise durch den Kunden

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei COBRA VERDE. Es wird daher empfohlen, den Rücktritt aus Beweisgründen schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, so verliert COBRA VERDE den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch gem. § 651i Abs.2 BGB eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von COBRA VERDE gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was COBRA VERDE durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. COBRA VERDE kann diesen Anspruch nach seiner Wahl konkret (§ 651i Abs.2 BGB) oder pauschalisiert (§ 651i Abs.3 BGB) berechnen. COBRA VERDE kann eine pauschalierte Entschädigung in Prozent des Reisepreises wie folgt verlangen:

- Bis zum 45. Tag vor Reiseantritt - 15%
- Vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt - 30%
- Vom 21. Tag bis 15. Tag vor Reiseantritt - 35%
- Vom 14. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt - 45%
- ab 6. Tag vor Reiseantritt - 80%

Es steht dem Kunden stets frei, - auch bei Berechnung der pauschalierten Stornierungsentschädigung -, nachzuweisen, dass COBRA VERDE ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der Pauschalen entstanden ist.

5.3 Statt zurückzutreten, kann der Kunde eine Ersatzperson stellen, die statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt und die er COBRA VERDE zuvor anzuzeigen hat. COBRA VERDE kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der bisherige Kunde haften gegenüber COBRA VERDE als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

5.4 In Einzelfällen sind bis 6 Wochen vor Reisebeginn Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart) auf einen späteren Reiseterrain möglich, für die ein Umbuchungsentgelt von Euro 29,- erhoben wird. Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen besteht nicht. Umbuchungen, die später als 6 Wochen vor Reisebeginn erfolgen, sind nur nach Rücktritt vom Reisevertrag entsprechend der Rücktrittskostenregelung nach Ziffer 5.2, mit nachfolgender Neuanmeldung möglich.

5.5 Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen, die COBRA VERDE ordnungsgemäß angeboten hat, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die vom Kunde zu vertreten sind, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. COBRA VERDE wird sich bei den Leistungsträgern um die Erstattung etwa ersparter Aufwendungen bemühen. COBRA VERDE bezahlt an den Kunden - jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an COBRA VERDE zurückerstattet worden sind.

6. Rücktritt und Kündigung des Reiseveranstalters

6.1 Ist in der Beschreibung der Reise ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen und wird diese nicht erreicht, so kann COBRA VERDE vom Vertrag zurücktreten, wenn sie die Mindestteilnehmerzahl im Prospekt beziffert sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Reisenden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, und sie in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat. Ein Rücktritt ist bis spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem

Kunden umgehend erstattet.

6.2 Stört der Reisende trotz einer entsprechenden Abmahnung durch COBRA VERDE nachhaltig oder verhält er sich in solchem Maße vertragswidrig, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder sonst stark vertragswidrig, kann COBRA VERDE ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen. Dabei behält COBRA VERDE den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die er aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

7. Obliegenheiten des Kunden, Abhilfe, Fristsetzung vor Kündigung des Kunden, Kündigung

7.1 Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung (Hotel oder Rundreiseleitung) oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen und dort ist um Abhilfe zu ersuchen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung nicht ein.

7.2 Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde in angemessener Frist Abhilfe verlangen, wobei COBRA VERDE die Abhilfe verweigern kann, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. COBRA VERDE kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

7.3 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet COBRA VERDE innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird. COBRA VERDE informiert diesbezüglich über die Pflicht des Kunden, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrages (§ 651e BGB) eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es dann nicht, wenn die Abhilfe von COBRA VERDE verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

7.4 Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

8. Haftung des Reiseveranstalters und Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung von COBRA VERDE für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit COBRA VERDE für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen COBRA VERDE gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet COBRA VERDE bei Sachschäden bis €4.100; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, so ist die Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Reise und Kunde beschränkt. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

9. Anzeigefristen für Ansprüche, Verjährung

9.1 Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber COBRA VERDE unter der unten genannten Adresse geltend zu machen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt. Die genannte Frist gilt nicht für die Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tage bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Gleichmaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder dem Reiseveranstalter gegenüber anzuzeigen.

9.2 Reisevertragliche Ansprüche des Kunden nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

10. Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

COBRA VERDE ist gemäß EU-VO Nr. 2111/05 verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei Buchung zu informieren. Steht/stehen die ausführende Fluggesellschaft bzw. die ausführenden Fluggesellschaften zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so muss COBRA VERDE diejenige/n Fluggesellschaft/en nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird/werden und unverzüglich sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht bzw. diese feststehen. Gleiches gilt, wenn die ausführende Fluggesellschaft wechselt. Die Black List der EU ist auf der Internetseite air-ban.europa.eu und auf der Internetseite von COBRA VERDE sowie in deren Geschäftsräumen einsehbar. Die Liste wird von der EU ständig aktualisiert.

11. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften

11.1 COBRA VERDE steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass- und Visumerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z.B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Attest), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind, vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Kunde muss darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Zoll- und Devisenvorschriften im Ausland sind einzuhalten.

11.2 COBRA VERDE haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende COBRA VERDE mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass COBRA VERDE gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung zu vertreten hat.

12. Allgemeines

12.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

12.2 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen COBRA VERDE und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13. Reiseveranstalter

COBRA VERDE AFRIKAREISEN
Inhaber Matthias Gildemeister
Bauernreihe 6a
27726 Worpswede

Kontakt:

Tel.: 04792 - 952124

Fax: 04792 - 952124

E-Mail: kontakt@cobra-verde.de

Internet: www.cobra-verde.de

Rechtsform: Einzelunternehmen

Bankverbindung:

Kreissparkasse Osterholz,

Kto.-Nr.: 325530

BLZ: 29152300

Kundengeldsicherheit bei COBRA VERDE über den
Insolvenzversicherer für Reiseveranstalter



Cobra Verde Afrika Reisen, Inh. Matthias Gildemeister, Bauernreihe 6a, D-27726 Wörpswede,
Tel: 04792-952124, Fax: 04792-952125, E-Mail: kontakt@cobra-verde.de, www.cobra-verde.de